Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 168 (2002)

Heft: 9

Rubrik: Forum und Dialog

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forum und Dialog

Bringt der straffreie Konsum von Haschisch ein neues Führungsproblem für die Truppenkommandanten?

(Pro und Contra in ASMZ 7/8/2002)

Leider hat es die ASMZ in ihrer letzten Ausgabe verpasst, sich ernsthaft mit dem Problem des Cannabiskonsums im Militärdienst auseinander zu setzen. Seltsam mutet bereits der Titel an, denn das Führungsproblem ist wahrlich alles andere als neu und hat ein derartiges Ausmass angenommen, dass sich der Chef Heer kürzlich dazu veranlasst sah, eine Expertengruppe einzusetzen. Die Frage kann deshalb nur die sein, ob eine Liberalisierung des Betäubungsmittelgesetzes die bereits bestehende Führungsproblematik zu entschärfen vermag.

Zurzeit leben wir mit der paradoxen Situation, dass der Konsum von Cannabis zwar verboten, gleichzeitig aber stark verbreitet ist und in der zivilen wie militärischen Gesellschaft grösstenteils toleriert wird.

Einigkeit herrscht wohl darin, dass Drogen - wie auch Alkohol während der Arbeitszeit nichts zu suchen haben. Bekiffte, aber auch alkoholisierte Soldaten gehören nicht hinter Waffen! Während seit jeher der Ausgang für genügend Freiraum zum Konsum von Alkohol während des Militärdienstes gesorgt hat, fehlen beim Cannabis bis heute entsprechende legale Möglichkeiten. Dies führt unweigerlich dazu, dass es für den Haschischraucher im Militär gar keinen Anreiz gibt, seinen Konsum auf den Ausgang zu beschränken, da er ja ohnehin illegal handelt.

Die Liberalisierung des Betäubungsmittelgesetzes muss deshalb dazu genutzt werden, für den Cannabiskonsum die selben, klar definierten Freiräume zu schaffen, wie sie bereits für den Konsum von Alkohol gelten. Gleichzeitig müssen die Truppenkommandanten von militärischen Vorgesetzten sowie notfalls von den zuständigen Untersuchungsbehörden in der Verfolgung und Bestrafung derjenigen unterstützt werden, die diese Freiräume verlassen.

Die Diskussion um eine Legalisierung des Cannabiskonsums darf sich nicht in Ideologiekämpfen verlieren und darf sich auch nicht an alten, abgedroschenen Klischees orientieren. Sie muss vielmehr zu einer vernünftigen, praktikablen Lösung führen, die von den Truppenkommandanten konsequent, aber auch mit gesundem Menschenverstand angewandt wird. Will man den Truppenkommandanten dabei keinen Bärendienst erweisen, so liegt es auf der Hand, dass alles andere als eine Gleichstellung von Alkohol und Cannabis die gesellschaftliche Realität verleugnet und die derzeitige Führungsproblematik nicht zu entschärfen vermag.

Cyrill Spirig, Hptm 8606 Nänikon

La lutte contre le terrorisme et le droit international

Ich beziehe mich auf den Text von François Schroeter über den Kampf gegen den Terrorismus aus völkerrechtlicher Sicht in der Beilage «Organisierte Kriminalität und Terrorismus» der ASMZ Nr. 7/8/02. Er ist ein gelungener Überblick über die rechtlichen Aspekte der Terrorismusbekämpfung und den Zusammenhang zwischen ius ad bellum und ius in bello. Eine Unklarheit besteht jedoch: Durch Herrn Schroeters Argumentation könnte der Eindruck entstehen, die Operation Enduring Freedom sei nur legitim gewesen, weil sie nachträglich vom UN-Sicherheitsrat durch die Resolution 1378 gebilligt wurde. («Il faut souligner qu'au moment de son lancement, cette opération ne s'appuyait sur aucune résolution du Conseil de sécurité.») Dies ist

jedoch nicht der Fall. Wie der Text zuvor bereits erklärt, ist das Selbstverteidigungsrecht «naturgegeben» (Art. 51 UN-Charta), das heisst unabhängig von zusätzlicher konventioneller Billigung. Allein die Tatsache, dass die USA Opfer eines bewaffneten Angriffs wurden, gaben ihnen das Recht, sich zu verteidigen. Der Blankoscheck des Sicherheitsrates war dazu unnötig.

Reto Sidler 6033 Buchrain

Glaubwürdigkeit der schweizerischen Verteidigungspolitik?

Es soll nicht bestritten werden, dass zurzeit auf allen Ebenen der Armee und der übrigen Schutzund Sicherheitsdienste Grossartiges geleistet wird, namentlich auch bei der praktischen Umsetzung schwieriger politischer Vorgaben.

Allerdings scheint mir angebracht, der obersten verteidigungspolitischen Ebene, der Politik im engeren Sinne, einige kritische Fragen zu stellen:

Kann eine Reform und Modernisierung der Verteidigungspolitik gelingen, wenn sich neue politische Vorgaben laufend ablösen? Wie stringent und überzeugend sind die Vorgaben, die die Dienste praktisch umsetzen müssen?

Einige Beispiele sollen hier zur Veranschaulichung genügen: Wie glaubhaft wirkt die Versicherung des Bundesrates, Schweizer Kontingente im Auslandeinsatz «autonom» einsetzen und notfalls zurückrufen zu können, wenn nach der Volksabstimmung als Erstes verkündet wird, dass die Beschaffung von Transportflugzeugen wegen des knappen Ausgangs der Abstimmung vorerst und auf unbestimmte Zeit verschoben werden soll? Bedeutet dies konkret, dass mangels geeigneter Transportmittel vorerst auf Auslandeinsätze verzichtet wird? Oder sind die Schweizer Kontingente im Ernstfall dann doch z. B. auf US-amerikanische Transportmittel angewiesen und daher nicht ganz so «autonom», wie die öffentlichen Ankündigungen uns glauben machen sollten?

Oder der Entscheid, die Bloodhounds auszumustern, ohne gleichzeitig ein modernes Ersatzsystem zu beschaffen – wie wirkt er nach den Erfahrungen des 11. Septembers 2001? Gewiss ist das System Bloodhound inzwischen alt geworden, was eine Aus-

In der nächsten Nummer:

- Materielle Ausrüstung der Armee XXI - Bewaffnete Helikopter für die Schweizer Armee Zur Attraktivität der Generalstabsausbildung

serdienststellung rechtfertigt. Können wir aber inskünftig auf eine bodengestützte Luftabwehr grösserer Reichweite verzichten? Haben uns die jüngsten Ereignisse nicht vor Augen geführt, dass wir unseren Luftraum auch im Frieden wirksam zu schützen im Stande sein müssen, und dies auf den Ebenen des Objektschutzes, in der Fläche, aber auch im weiteren Luftraum? Wie sicher sind wir, dass wir im Ernstfall unsere Kampfflugzeuge überhaupt in die Luft bringen? (Im Golfkrieg und in Bosnien gelang dies der unterlegenen Seite jedenfalls nicht, soweit sie es überhaupt versuchte.)

Schliesslich sollen auch einige kritische Fragen an die Gesellschaft, deren Teil sowohl die Politik als auch die Armee sind, gestellt werden: Wie glaubhaft wirkt es, wenn sich für Auslandeinsätze mehr als genug Freiwillige melden, für den ganz grundlegenden Dienst der Heimatverteidigung, das Bewachen wichtiger Einrichtungen, unserer Grenzen u. dgl. aber dienstwillige und -eifrige Personen erheblich schwerer zu finden sind? Was hat es schliesslich zu bedeuten, dass inzwischen die Hälfte aller Rekruten vorzeitig aus der Rekrutenschule aussteigen muss? Kann es sein, dass die einfache, aber nach wie vor gültige Einsicht, dass die Verteidigung der Heimat, ihrer Güter und Werte im Sinne der kollektiven Selbstverteidigung eines Volkes für das Überleben eines Landes, aber zugleich auch seiner Bürger notwendig ist, heute nicht mehr sehr verbreitet ist? Und kann es sein, dass auch die verantwortlichen Stellen darin nachgelassen haben, diese Botschaft zu verbreiten?

Philipp Wälchli, Evilard (Von der Redaktion gekürzt)

Gelesen

in «Le Temps» vom 13. August 2002 zum Expo-Besuch der Rekruten. «Les recrues devront montrer une tenue et un comportement irréprochables.» G.

ASMZ-Leser im Ausland

Die ASMZ hat Abonnenten in folgenden Ländern:
Argentinien, Australien, Bahrain, Belgien, China (Volksrepublik),
Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien,
Iran, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Malta,
Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien,
Schweden, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,
Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

G.

Transportflugzeug

Die italienischen Streitkräfte werden ab 2005 das neue mittlere militärische Transportflugzeug C-27 J «Spartan» einsetzen können. LMATTS, ein Gemeinschaftsunternehmen von Lockheed Martin und der italienischen Alenia Aeronautica, wird fünf C-27 J an Italien liefern. Die C-27 weist eine Nutzlast von 11,5 Tonnen auf, eine Reisegeschwindigkeit von 598 km/h, hat eine Maximalreichweite von 5791 km und braucht für Start und Landung weniger als 700 m. C-27 wird von zwei AE2100 Turboprop-Motoren von Rolls-Royce angetrieben, die Avionic entspricht der neuesten Ausrüstung der C-130 J von Lockheed Martin, des in verschiedenen Versionen meist verbreiteten militärischen Transportflugzeugs. Neben Italien hat sich auch Griechenland für die C-27 J entschieden.

Die Schweiz hat 1999/2000 die C-27 J zusammen mit dem Transportflugzeug von EADS C-295 evaluiert. Die Evaluation ergab in

wesentlichen Punkten eine Überlegenheit der C-27 J. Der günstigere Preis der C-295 veranlasste das VBS Ende 2000, sich für die C-295 zu entscheiden. Gegen diesen Typenentscheid wurde Kritik laut. Entgegen ursprünglichen Intentionen wurde die Beschaffung von zwei Transportflugzeugen weder mit dem Rüstungsprogramm 2001 noch mit dem RP 2002 beantragt. Das Bedürfnis nach eigener Lufttransportkapazität im Blick auf Verschiebung und Versorgung von Kontingenten schweizerischer freiwilliger Armeeangehöriger bei friedensfördernden Einsätzen im Ausland, das bis vor kurzem nachdrücklich betont wurde, besteht ohne Zweifel. Es wäre daher an der Zeit, diese Beschaffung für 2003 oder 2004 vorzusehen. Zuvor müsste indessen der Typenentscheid von 2000 überprüft werden.

Dominique Brunner Oberst i Gst 8700 Küsnacht

Gönnerverein «Freunde der ASMZ»

Die Mitglieder des Gönnervereins werden in den nächsten Tagen den ASMZ-Newsletter Nr. 2 erhalten. Dieser wird die wirtschaftliche Situation der ASMZ beschreiben und einige Überlegungen zur ASMZ der Zukunft darlegen.

Mitgliederbestand am 9. August 2002: Brunner Dominique, 8700 Küsnacht Dahinden Martin, Botschafter, 1201 Genf Dörig Rolf, 8070 Zürich Engelberger Edi, 6370 Stans Fehrlin Hansruedi, KKdt, 8484 Weisslingen Fenner Beat, Dr., 8126 Zumikon Föhn Joseph, EUR ING, dipl. Arch. ETH, 8006 Zürich Forster Peter, Lilienberg-Forum, 8272 Ermatingen Frick Bruno, 8840 Einsiedeln Friedrich Rudolf, Dr., 8400 Winterthur Furgler Kurt, Dr., 9000 St. Gallen Heckmann Marianne und Hans, 8952 Schlieren Hennecke Walter, 8610 Uster Hofmann Hans, 8810 Horgen Jeker Robert, 4103 Bottmingen Müller-Bucher Erich, 8400 Winterthur Oehler Edgar, 9436 Balgach Ottiker Moritz, 8954 Geroldswil Schlatter Gaspard, 9053 Teufen Schneider J. N., dipl. El.-Ing. ETH, 4900 Langenthal Vontobel Hans-Dieter, Dr., 8022 Zürich Weigelt Peter, 9402 Mörschwil

Zölch Franz A., 3011 Bern

Die ASMZ bedankt sich für Unterstützung, Interesse und Vertrauen.

G.

Zloczower Ralph, 3013 Bern

